

willigung, daß das eingeräumte Satzvorrangsrecht zur Seite der bezüglichen Satzpost grundbürgerlich vorgemerkt werde. Zur Bestätigung meine legalisirte Unterschrift.

St. Peter, den 1. Mai 1881.

Leopold Weiß.

Die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Peter wird dann beim f. f. Bezirksgerichte die Anerkennung des Satzvorranges ihrer Darlehensforderung pr. 300 fl. vor der restlichen Bauschillings-Forderung von 2000 fl. des Leopold Weiß bei dem Hitzenbergergute Nr. 7 nachzusuchen haben.

Linz.

Anton Pinzger,  
Consistorial-Secretär.

XIV. (Erbschaftser schleichung?) Ein Vater hat zwei Söhne, aber nur ein Haus. Wie geht er es an, um auch für den anderen Sohn eines zu bekommen? —

In der Nähe wohnt eine alte, kinderlose Frau, die keine (gesetzlichen) Nothaben besitzt, denen ihre Villa zufallen müßte. Der Vater möchte aber gerade diese für seinen zweiten Sohn haben. Da verfällt er auf ein eigenthümliches Mittel, von dem er aber keiner Seele etwas sagt. Er geht etliche Nächte hin, schleicht sich in die weitläufigen Räume ein und macht einen wahren Höllenspektakel. Die alte Frau, darob natürlich in panischen Schrecken versetzt, klagt diesen „Geisterspuk“ ihrem Nachbar, der eben der Vater dieser zwei Söhne ist. Er bemitleidet sie, stellt sich äußerst theilnehmend . . . beruhigt sie und bestimmt sie endlich, die nächtliche Ruhe noch einmal zu versuchen. Allein die „bösen Geister“ (re vera!) lassen ihr keine Ruhe — sie sieht sich gezwungen, den schwarzen Gesellen das Feld zu räumen — das Haus zu verlassen. Aber wohin? O, sagt der liebe Vater Nachbar, für das ist leicht gesorgt; bei uns haben Sie Platz genug — nichts soll Ihnen fehlen. Gesagt, gethan. Die Frau wird in der neuen Wohnung auf alle erdenkliche Weise gepflegt — ja auf den Händen getragen. Endlich kommt es mit ihr zum Sterben. Beim Testamentmachen setzt sie ihren Hausherrn, resp. den zweiten Sohn zum Erben ihrer Villa ein, „weil sie hier in ihrer Noth eine so liebreiche Unterkunft gefunden . . .“

Daß der Vater schwer, ja doppelt schwer gesündigt, versteht jeder; aber ist der Vater oder der Sohn vom theologischen Standpunkt aus restitutionspflichtig?

Nein; denn es war keine directe Erberschleichung. Die „Spukmittel“ dienten nur dazu, sie in das Haus herüberzu bringen und ihr Wohlthaten zu erweisen — natürlich in der Absicht, es nicht umsonst zu thun.